

**Entscheidung Nr. 6270 vom 09.05.2019**

**Antragsteller:**

Antrag vom 14.01.2019

**Verfahrensbeteiligte:**

YouTube-Account:  
K.I.Z. Official

K.I.Z. GbR c/o Beat the Rich! GmbH  
Reichenberger Str. 36  
10999 Berlin

**Nachrichtlich 1:**

YouTube, LLC.  
901 Cherry Ave.  
CA 94066 San Bruno/USA

**Nachrichtlich 2:**

Google Inc.  
1600 Amphitheatre Parkway  
CA 94043 Mountain View

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

**736. Sitzung vom 09. Mai 2019**

an der teilgenommen haben:

**von der Bundesprüfstelle:**

Stellvertretende Vorsitzende:

**als Beisitzer/-innen der Gruppe:**

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden

und andere Religionsgemeinschaften

**Länderbeisitzer/-innen:**

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

**Protokollführer:**

**Für den Antragsberechtigten:**

**Für die Verfahrensbeteiligten:**

beschlossen:

Das Internet-Angebot

„[https://www.youtube.com/watch?v=J\\_JqKXvenaE](https://www.youtube.com/watch?v=J_JqKXvenaE)“,

(K.I.Z. - Boom Boom Boom [Official Video] ► prod. by Flitzpiepen),

YouTube-Account: K.I.Z. Official

wird **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Verfahrensgegenständlich ist das Internet-Angebot mit der URL  
[https://www.youtube.com/watch?v=J\\_JqKXvenaE](https://www.youtube.com/watch?v=J_JqKXvenaE).

Es handelt sich hierbei um den auf der Videoplattform „www.youtube.com“ von dem Nutzer „K.I.Z. Official“ am 11.05.2015 eingestellten Videoclip „K.I.Z. - Boom Boom Boom (Official Video) ▶ prod. by Flitzpiepen“ der Gruppe „K.I.Z.“ mit einer Länge von 4:28 Minuten. Die die Videoplattform betreibende Firma YouTube, LLC hat ihren Sitz in San Bruno, USA. Das Musiklabel der Interpreten hat seinen Sitz in Berlin.

Mit Schreiben vom 14.01.2019 beantragt das ..... die Indizierung des Internet-Angebots aufgrund einer Bürgerbeschwerde.

Die gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG am Verfahren beteiligte Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) geht in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2019 nicht von einer jugendgefährdenden Wirkung des Internet-Angebots aus und äußert sich wie folgt:

### „Kurzbeschreibung des Angebots:

Bei dem deutschsprachigen Angebot [https://www.youtube.com/watch?v=J\\_JqKXvenaE](https://www.youtube.com/watch?v=J_JqKXvenaE) handelt es sich um eine Unterseite der Video-Plattform YouTube. Es enthält einen ca. 04:28 Minuten langen Videoclip mit dem Titel „K.I.Z. – Boom Boom Boom (Official Video) prod. By Flitzpiepen“. Es handelt sich hierbei um ein deutschsprachiges Musikvideo der Künstlergruppe „K.I.Z.“ aus dem Jahr 2015. Zum Sichtungszeitpunkt hat das Video ca. 17.897.770 Klicks.

Das Angebot setzt sich unter anderem aus folgenden beispielhaften Bestandteilen zusammen:

Beispiel 1:

Auf der Textebene ist folgendes zu hören:

„Tut mir Leid wenn ich den Untertanenstolz jetzt verletze  
 Doch was quatscht ihr da, es gibt nicht genug Ausbeutungsplätze  
 Ihr wollt Kapitalismus mit Herz?  
 Fick mich, aber nicht im Etap Hotel  
 Sondern richtig schön mit Essen gehen  
 Und am nächsten Morgen noch Taxigeld  
 Vor der Glotze, sauer auf die scheiß Sozialschmarotzer  
 Anstatt auf den Chef, der mit dem Geld aus eurer Arbeit  
 Seiner Tochter noch 'nen Lamborghini kauft  
 Alter, dann verdient ihr's auch  
 Doch ich versteh, ihr regt euch lieber über Brangelina auf  
 Für's Gewissen 10 Euro spenden  
 Dann kommen die hoffentlich nicht über die Grenzen  
 Und holen sich alles zurück, vielleicht lieber doch die Waffenlieferung canceln, fleißig wie ihr seid  
 Habt ihr doch die Sterbeurkunde schon vom Amt geholt  
 Der Knopf leuchtet in ampelrot  
 Tarek sag' ihnen, was haben wir im Angebot!

Soll ich dich [*stich*]?

Willst du, dass [*piu piu*]?

Wie wärs mit [*ratata*]?

Oder lieber [*boom*]?

Ich hab ein' roten Knopf

Mit einem Totenkopf

Wenn ich ihn drücke, dann geht alles hoch am Block

Boom Boom Boom Boom  
 Ich bring euch alle um  
 Bring euch alle um, bring euch alle um  
 Boom Boom Boom Boom  
 Ich bring euch alle um  
 Bring euch alle um, bring euch alle um  
 Boom Boom Boom Boom

Meine Vorfahren haben Wildschweine gejagt  
 Jetzt leb' ich mit Barbaren, die tun was die Bildzeitung ihn' sagt  
 Ihr Partypatrioten  
 Seid nur weniger konsequent als diese Hakenkreuz-Idioten  
 Die geh'n halt noch selber ein paar Ausländer töten  
 Anstatt jemand' zu bezahl'n, um sie vom Schlauchboot zu treten  
 Die Welt zu Gast bei Freunden und so  
 Du und dein Boss ham nix gemeinsam bis auf das Deutschlandtrikot  
 Ich hab noch nie so treue Sklaven gesehen  
 Die bereit sind für mehr Arbeit auf die Straße zu gehen  
 Und Promis treten für die Truppen in Afghanistan auf  
 Wo sind bloß die Terroristen, wenn man sie grade mal braucht?

Soll ich dich [*stich*]?  
 Willst du, dass [*piu piu*]?  
 Wie wärs mit [*ratata*]?  
 Oder lieber [*boom*]?  
 Ich hab ein' roten Knopf  
 Mit einem Totenkopf  
 Wenn ich ihn drücke, dann geht alles hoch am Block

Boom Boom Boom Boom  
 Ich bring euch alle um  
 Bring euch alle um, bring euch alle um  
 Boom Boom Boom Boom  
 Ich bring euch alle um  
 Bring euch alle um, bring euch alle um  
 Boom Boom Boom Boom

Der Lynchmob ist krank vor Neid  
 Auf das 5-Sterne-Hotel im Asylantenheim  
 Der Lynchmob hat keinen Cent im Portemonnaie  
 Egal ob Merkel nun ein' Minirock oder Kopftuch trägt  
 Ihr könnt im Wahllokal ankreuzen, wer den Puff besitzt  
 Es bleiben immer die gleichen Freier, denen ihr ein' lutschen müsst  
 Denkt ihr die Flüchtlinge sind in Partyboote gestiegen  
 Mit dem großen Traum im Park mit Drogen zu dealen?  
 Keine Nazis - ihr seid brave Deutsche  
 Die sich nicht infizieren lassen mit der Affenseuche  
 K.I.Z Selbstmordattentäter  
 Ich sprengt eure Demo und es regnet Hackepeter

Boom Boom Boom Boom  
 Ich bring euch alle um  
 Bring euch alle um, bring euch alle um  
 Boom Boom Boom Boom  
 Ich bring euch alle um

Bring euch alle um, bring euch alle um  
 Boom Boom Boom Boom  
 Ich bring euch alle um  
 Bring euch alle um, bring euch alle um  
 Boom Boom Boom Boom  
 Ich bring euch alle um  
 Bring euch alle um, bring euch alle um  
 Boom Boom Boom Boom“

#### Beispiel 2:

Das Video startet automatisch und ist in mehrere Sequenzen unterteilt. Ab ca. 00:10 Minutenangabe sind vier Personen in einem Keller zu sehen. An der Wand hängen mehrere Waffen. Kurz darauf ist zu sehen, wie eine an Ketten gefesselte Person aus einem dunklen Raum gezerrt, angeschrien und getreten wird.

Ab ca. 01:04 Minutenangabe wechselt die Szenerie. Man sieht vier bewaffnete Personen auf einem Feld. Aus dem Kofferraum eines PKW's wird eine Person im Anzug gezerrt. Die Person rennt los. In Nahaufnahme ist zu sehen, wie die vier Personen ihre Waffen ansetzen, zielen und nacheinander abdrücken. Als nächstes sieht man die anzugtragende Person über das Feld rennen. Neben ihren Füßen werden kleine Explosionen ausgelöst, bis die flüchtende Person am Ende durch eine Kugel getroffen zu Boden fällt.

Ab ca. 01:38 Minutenangabe ist zu sehen, wie vier mit Säcken maskierte Personen über einen Waldweg laufen. Sie halten Fackeln in den Händen und zwingen einen der Interpreten in die Knie. Nach einem kurzen Gerangel wird mit einem Messer an seiner Kehle zum Schnitt angesetzt.

Ab ca. 02:47 Minutenangabe ist zu sehen, wie einer der Interpreten von mehreren mit Säcken maskierten Personen eine Schlinge um den Hals gelegt bekommt und gehängt wird. Während des Vorgangs rappt der Sänger weiter.

Ab ca. 03:29 Minutenangabe ist zu sehen, wie mehrere mit Säcken maskierte Personen aufgestapeltes Holz anzünden. In der Mitte des Feuers steht an einem Pfahl gefesselt einer der Interpreten und rappt den Liedtext während sein Körper in Flammen aufgeht.

#### Beispiel 3:

Unter dem Video ist folgender Text zu lesen:

„K.I.Z. Official

Am 11.05.2015 veröffentlicht

Abonnieren 322.170

ALBUM "Hurra die Welt geht unter"

GooglePlay: <http://bitly.com/1HpWci0>

iTunes: <http://apple.co/1CLlreR>

Amazon: <http://amzn.to/1zPHJFo>

Media Markt: <http://bitly.com/1aY2GYe>

Saturn: <http://bitly.com/1FgGMff>

Spotify: <http://spoti.fi/1JTmuLx>

<http://www.k-i-z.com>

<https://www.facebook.com/KIZ>

<https://instagram.com/kizofficial>

[https://twitter.com/K\\_I\\_Z\\_](https://twitter.com/K_I_Z_)

Kategorie

Unterhaltung

Musik in diesem Video

Mehr erfahren

Mit YouTube Premium werbefrei anhören

Titel

Boom Boom Boom

Künstler K.I.Z  
 Lizenziert an YouTube durch UMG (im Auftrag von Vertigo Berlin); Sony ATV Publishing, UBEM, ASCAP, LatinAutor, LatinAutor - SonyATV und 6 musikalische Verwertungsgesellschaften“

Es wurde der frei zugängliche Bereich geprüft.

**Bewertung:**

**Das Angebot [https://www.youtube.com/watch?v=J\\_JqKXvenaE](https://www.youtube.com/watch?v=J_JqKXvenaE) ist nach Auffassung der KJM nicht geeignet, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. Eine Aufnahme des Angebots in die Liste jugendgefährdender Medien wird daher nicht befürwortet.**

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Jugendgefährdung nach § 18 Abs. 1 JuSchG vor, da im Sichtungszeitraum keine mindestens jugendgefährdenden Inhalte feststellbar waren.

Der Titel ist als Rap-Lied einem jugendaffinen Musikgenre zuzuordnen. Weder auf der Text- noch auf der Bildebene sind Elemente festzustellen, die den Anfangsverdacht begründen, dass Gewaltbereitschaft bei Kindern und Jugendlichen befördert werden könnte. Inhaltlich behandelt die Künstlergruppe K.I.Z in diesem Lied mit gesellschaftskritischem Blick u.a. die Themen Rassismus und Kapitalismus.

Die Melodie des Refrains erinnert an ein Pop-Lied aus den 90er Jahren. Es ist fernliegend, dass die Textzeilen im Refrain („[...] Boom Boom Boom Boom Ich bring euch alle um [...]“ siehe Beispiel 1) von Kindern und Jugendlichen aus dem Kontext herausgelöst und wörtlich genommen als Ankündigung einer konkreten Tat oder als Aufruf zu Gewalttätigkeiten verstanden werden könnte.

Die auf der Bildebene inszenierte Gewalt wird nicht selbstzweckhaft dargestellt. Die Künstler nehmen in den Szenen als Hauptdarsteller sowohl Täter- als auch Opferrollen ein. Dadurch wird deutlich, dass es sich bei den Aufnahmen um fiktive Gewaltdarstellungen handelt. Auch ist angesichts des künstlerisch-symbolischen Kontextes keine verrohende Wirkung auf Kinder und Jugendliche anzunehmen.

Es besteht kein Anfangsverdacht, dass die Inhalte zu einer sozialemischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen führen könnten. Die Gewaltdarstellungen und –schilderungen unterstreichen in satirischer Form den gesellschaftskritischen Aussagegehalt des Liedes. Dies geschieht allerdings nicht in einer Intensität, die eine Verunsicherung und Desorientierung bei Kindern und Jugendlichen bewirken könnte. Es ist davon auszugehen, dass jugendliche Rezipienten in der Lage sind, den satirischen und überspitzten Charakter auf Text- und Bildebene zu erkennen und einordnen zu können.

Zum Sichtungszeitraum waren demnach keine unsittlichen, verrohend wirkenden, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizenden Inhalte abrufbar. Eine Abwägung zwischen dem Jugendschutz und weiteren verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten erübrigt sich.

**Ergebnis:**

**Im Ergebnis konnte die KJM im Sichtungszeitraum keine Inhalte feststellen, die zu der Annahme einer Jugendgefährdung im Sinne des § 18 Abs. 1 JuSchG führen. Zum Sichtungszeitraum waren insbesondere keine unsittlichen, verrohend wirkenden, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizenden Inhalte abrufbar.“**

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle hat daraufhin geprüft, ob das Verfahren aufgrund einer offensichtlich nicht in Betracht kommenden Listenaufnahme nach § 21 Abs. 3 JuSchG ohne

Mitwirkung des Gremiums eingestellt werden sollte. Sie hat sich gegen eine Einstellung entschieden, da der Inhalt des Angebots nicht so gestaltet ist, dass sich eine fehlende Indizierungsrelevanz sofort erschließt. Vielmehr kann eine zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Indizierungsantrag in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 09.05.2019 entschieden werden solle. Sie äußerte sich hierzu nicht und nahm an der Sitzung nicht teil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Internet-Angebotes Bezug genommen. Die Mitglieder des 12er-Gremiums haben das Internet-Angebot „online“ gesichtet.

### **G r ü n d e**

Das Internet-Angebot mit der URL [https://www.youtube.com/watch?v=J\\_JqKXvenaE](https://www.youtube.com/watch?v=J_JqKXvenaE) der Gruppe K.I.Z., K.I.Z. GbR c/o Beat the Rich! GmbH, Berlin, war nicht wie beantragt in die Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Nach § 21 Abs. 6 Satz 2 JuSchG hat die Bundesprüfstelle bei ihrer Entscheidung die Stellungnahme der KJM maßgeblich zu berücksichtigen. Eine von der Stellungnahme abweichende Entscheidung ist nur dann zulässig, wenn die Auffassung der KJM mit der Spruchpraxis der BPjM unvereinbar ist (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht Kommentar, 5. Aufl. 2011, § 21 Rn. 21).

Das 12er-Gremium ist der Ansicht, dass die in der ablehnenden Stellungnahme der KJM geäußerte Rechtsauffassung vertretbar und mit der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle vereinbar ist. Das Gremium schließt sich insofern im Ergebnis der oben angeführten Begründung der KJM an, wonach ein Tatbestand der Jugendgefährdung nicht verwirklicht ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen sowie solche, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Diskutiert wurden insbesondere die Tatbestände des Anreizens zu Gewalttätigkeit sowie die selbstzweckhafte Darstellung von Gewaltszenen.

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien zielt – im Gegensatz zur Verrohung – auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 280).

Vorliegend werden sowohl auf textlicher als auch auf bildlicher Ebene Bezüge zu gewalttätigen Handlungen hergestellt. In textlicher Hinsicht hat das Gremium über folgende Auszüge diskutiert:

*„Ich hab ein' roten Knopf  
Mit einem Totenkopf  
Wenn ich ihn drücke, dann geht alles hoch am Block*

*Boom Boom Boom Boom  
Ich bring euch alle um*

[...]

*K.I.Z Selbstmordattentäter  
Ich spreng eure Demo und es regnet Hackepeter“*

Auf der Bildebene ist u.a. zu sehen, wie ein blutüberströmter Mann, welcher eine Kette um den Hals gelegt bekommen hat, getreten und misshandelt wird. Sodann wird ein Mann aus dem Kofferraum eines PKWs gezerrt, der zuvor mit einem Gewehrkolben geschlagen wurde. Dieser Mann rennt los, die Interpreten schießen auf ihn und neben seinen Füßen werden kleine Explosionen ausgelöst, bis der Flüchtende durch eine Kugel getroffen zu Boden fällt. Weiter wird gezeigt, wie einer der Interpreten von mit Säcken maskierten Personen drangsaliert und auf den Boden gezerrt wird. Schließlich wird mit einem Messer an seiner Kehle zum Schnitt angesetzt und es fließt Blut. Einem weiteren der Interpreten wird eine Schlinge um den Hals gelegt und er wird gehängt. Währenddessen rappt er weiter. Schließlich wird ein weiterer Interpret an einen Pfahl über einem brennenden Scheiterhaufen gefesselt. Er rappt den Liedtext weiter während sein Körper in Flammen aufgeht.

Das Gremium hält die erwähnten Gewaltszenen für unrealistisch inszeniert. Die Darstellung sei zudem nicht selbstzweckhaft. Die Gewalt habe nur eine dienende Funktion. Sie stehe im Video erkennbar nicht im Vordergrund, sondern komme nur in einzelnen Szenen vor. Es gehe dem Internet-Angebot vielmehr darum, Heuchelei anzuprangern. Ein Nachahmungseffekt sei daher nicht zu befürchten.

Zum Liedtext führt das Gremium ergänzend aus, dieser enthalte zwar vereinzelt scharfe Formulierungen, man könne ihnen jedoch keinen Aufruf zum Terrorismus entnehmen. Dafür enthalte das Video zu viele ironische Stellen und Brechungen, etwa wenn einer der Sänger mit der Schlinge um den Hals weitersinge. Die Ironisierung der Szenen sei etwa auch daran erkennbar, dass die Sänger mit Waffen in der Hand gegen Waffenexporte schimpften. Gegen eine Gewaltverherrlichung spreche zudem, dass die Sänger teilweise als Täter und teilweise als Opfer dargestellt würden. Man müsse insoweit fragen, wer da wen umbringe?

Das Gremium weist überdies darauf hin, dass zwei der Sänger als Kandidaten für die PARTEI zu Wahlen anträten. Auch dieser Kontext lasse die fehlende Ernsthaftigkeit der Liedaussagen erkennen. Eine menschenverachtende Haltung sei aus Jugendschutzsicht nicht erkennbar.

Eine Indizierung war nach alledem nicht auszusprechen. Das Gremium sieht ungeachtet dessen die Verwendung derber und gewalthaltiger Sprache in der Rapmusik, einer besonders kinder- und jugendaffinen Musikrichtung, grundsätzlich als bedenklich an. Die zahlreichen empörten Reaktionen von Eltern und anderen Erziehenden, die die Bundesprüfstelle zu Veröffentlichungen der Gruppe K.I.Z. erreicht haben, machen deutlich, dass die Gruppe gezielt gesellschaftliche Grenzen und Tabus austestet. Die künstlerischen Mittel der Ironie und the-



matischen Verfremdung fangen die auf den ersten Blick indizierungswürdigen Formulierungen auf der Wirkungsebene auf. Das Gremium hat ausgiebig darüber beraten, ob Kinder und Jugendliche diese künstlerischen Stilmittel vorliegend auch erkennen und den Sinngehalt der Texte erfassen können. Das Gremium hat dies hinsichtlich jugendlicher Rezipierender überwiegend bejaht, da sich sowohl die Texte als auch die Art des Vortrags im Vergleich zu den üblichen klischeehaften Darbietungen des Gangsterraps auf eine ironisierende Art und Weise von diesen unterscheiden. Einig war sich das Gremium darüber, dass das Erkennen von Ironie im Kindesalter stark von der individuellen Spracherfahrung des Kindes und seines Entwicklungsstandes abhängt und gerade Kinder und jüngere Jugendliche Ironie nicht oder nur eingeschränkt verstehen können. Über eine mögliche Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen aufgrund vorliegender Texte hatte die Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden. Insbesondere obliegt es daher den Erziehenden, solche Inhalte entsprechenden Altersgruppen nicht zugänglich zu machen, denen eine Einordnung der Texte in den künstlerischen Gesamtzusammenhang noch nicht möglich ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; § 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).